

Veröffentlichungen

Auf der Plenarsitzung trugen die Gutachter ihre Ergebnisse vor und diskutierten mit den anwesenden Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und zahlreichen geladenen Gästen. Zunächst stellte Dr. med. Tobias Cantz vom *Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin* in Münster dar, welche Linien von Stammzellen zur Zeit weltweit existieren, welche Eigenschaften diese Linien aufweisen und (soweit ermittelbar) wie sich die Besitzverhältnisse und etwaige Nutzungsbeschränkungen durch *Material Transfer Agreements (MTAs)* gestalten. Vor diesem Hintergrund skizzierte Cantz, welche Forschungsmöglichkeiten deutschen Wissenschaftlern bei Annahme der verschiedenen Novellierungsmodelle des Stichtages offen stünden.

Im Anschluss präsentierte Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger vom IWE sein Gutachten, das sich mit der Vereinbarkeit der Novellierungsoptionen mit (in erster Linie deutschem) Recht befasste. Spranger vertrat die Auffassung, dass die, ursprünglich verfassungsmäßige, Stichtagsregelung des Stammzellgesetzes inzwischen durch den Rückgang nutzbarer Linien verfassungsrechtlich starken Bedenken ausgesetzt sei. Auch sprächen gewichtige Einwände, vor allem unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes, gegen einen „nachlaufenden“ Stichtag. Eine einmalige Verlegung des Stichtages oder eine Ablösung der Stichtagsregelung durch eine Einzelfallprüfung sei demgegenüber im Wesentlichen unbedenklich.

Staatssekretärin a.D. Ulrike Riedel stellte das dritte Gutachten vor, welches die Regelungsoptionen aus rechtspolitischer Sicht beleuchtete. Riedel sprach sich gegen ein Abweichen von der ursprünglichen Regelungsidee des Stichtages aus, die einem breiten parlamentarischen Konsens über die Schutzwürdigkeit des Embryos entsprungen sei. Soweit eine Neuregelung überhaupt vonnöten sei, käme nur eine einmalige Verlegung des Stichtages in Betracht, um diesem Konsens weiterhin zu entsprechen.

Den Vorträgen der Gutachter voraus ging ein Beitrag von Dr. rer. nat. Peter Löser vom *Robert Koch-Institut (RKI)*. Löser stellte anhand von Veröffentlichungszahlen die Entwicklung der Forschung an embryonalen Stammzellen in Deutschland und im internationalen Vergleich dar.

Bei der Veranstaltung wurden neben der Stichtagsregelung auch andere Fragen zur möglichen Novellierung des Stammzellgesetzes, wie etwa der Auslandsbezug der im Gesetz verankerten strafrechtlichen Vorschriften, diskutiert. Die drei Gutachten und die Präsentation von Peter Löser werden im diesjährigen Band des *Jahrbuchs für Wissenschaft und Ethik* publiziert werden.

Martin Heyer

■ Beckmann, J.P.: *Ethische Aspekte der Organlebenspende*. In: Broelsch, C.E. (Hg.): Organlebenspende, Paderborn 2006, 9-22.

■ Beckmann, J.P.: *Ontologische Status- oder pragmatische Umgangsanalyse? Zur Ergänzungsbedürftigkeit des Fragens nach dem Seinsstatus des extrakorporalen frühen menschlichen Embryos in ethischen Analysen*. In: Maio, G. (Hg.): Der Status des extrakorporalen menschlichen Embryos, Freiburg i.Br. 2007, 279-309.

■ Beckmann, J.P.: *Willensfreiheit als rationales Handlungsprinzip: Johannes Duns Scotus und Wilhelm von Ockham*. In: an der Heiden, U., Schneider, H. (Hg.): Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antworten der großen Philosophen, Stuttgart 2007, 75-90.

■ Beckmann, J.P.: *Zur Lebenspende menschlicher Organe aus ethischer Sicht*. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 53 (2007), 3-16.

■ Feeser-Lichterfeld, U.: *Wollen wir ewig leben? Die Provokation des Anti-Aging-Booms und der biogerontologischen Forschung*. In: Herder Korrespondenz 61, 5 (2007), 238-243.

■ Fuchs, M.: *Gene therapy – an ethical profile of a new medical territory*. In: The Journal of Gene Medicine 8 (2006), 1358-1362.

■ Fuchs, M.: *Sterbehilfe und selbstbestimmtes Sterben – Zur Diskussion in Mittel- und Westeuropa, den USA und Australien*, Sankt Augustin 2006.

■ Fuchs, M., Heyer, M., Berbuir, A.: *From Ethical Advice to Legal Regulation: History and Practice of Research Ethics Committees in Germany*. In: Journal of International Biotechnology Law 4 (2007), 35-44.

■ Heinemann, T.: *Stammzellforschung. Naturwissenschaftliche, rechtliche und ethische Aspekte (Ethik in den Biowissenschaften – Sachstandsberichte des DRZE, Bd. 4)*, Freiburg i.Br. 2007 (mit Kersten, J.).

■ Heinemann, T.: *Würde und Schutz des menschlichen Embryos*. In: Kordecki, G., Heyer, M. (Hg.): Der Mensch als Rohstoff? Die Kontroverse um die Stammzellforschung, Iserlohn 2007, 65-99.

■ Heinemann, T.: *Zufallsbefunde bei bildgebenden Verfahren in der Hirnforschung – Ethische Überlegungen und Lösungsvorschläge*. In: Deutsches Ärzteblatt 104, 27 (2007), A-1982-1987 (mit Hoppe, C., Listl, S., Spickhoff, A., Elger, C.).

■ Heinemann, T., Spranger, T.M.: *Ethische und rechtliche Bewertung des Kommissionsvorschlages zur Anerkennung von Produkten der Gewebezüchtung als Arzneimittel für „neue Therapien“*. In: Medizinrecht 25 (2007), 209-214.

■ Heinrichs, B.: *PGD in Germany and its Ethical Problems*. In: Shimazono, S. (ed.): The Future of Life and Death: Contemporary Bioethics in Europe and Japan, Tokyo 2007, 135-142.

■ Honnefelder, L.: *Common Moral Standards in Europe*. In: Drenth, P.J.D., Honnefelder, L., Schroots, J.J.F., Sitter-Liver, B. (eds.): In Search of Common Values in the European Research Area, Amsterdam 2006, 37-48.

■ Honnefelder, L.: *Das menschliche Genom. Naturwissenschaftliche Kenntnis, lebensweltliche Bedeutung und ethische Herausforderung*. In: Gahl, K., Achilles, P., Jacobi, R.-M.E. (Hg.): Gegenseitigkeit, Würzburg 2007, 155-168.

■ Horn, C. (Hg.): *Groundwork for the Metaphysics of Morals*, Berlin 2006 (mit Schönecker, D.).

■ Horn, C.: *Was weiß der stoische Weise? Zur Epistemologie der stoischen Ethik*. In: Rapp, C., Wagner, T. (Hg.): Wissen und Bildung in der antiken Philosophie, Stuttgart 2006, 341-357.

■ Horn, C.: *Willensfreiheit und Willensschwäche: Über zwei Beiträge des Christentums zur Philosophiegeschichte*. In: Elm, R. (Hg.): Vernunft und Freiheit in der Kultur Europas, Freiburg i.Br. 2006, 140-175.

■ Horn, C.: *Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Kommentar)*, Frankfurt a.M. 2007 (zusammen mit Mieth, C., Scarano, N.).

■ Pinsdorf, C., Fuchs, M.: *Ethical Criteria and Strategies to Assess Unintended Effects on the Germ Line – A Case for the Rule of „Double Effect“*, Third Annual CONSERT Meeting, Leukerbad, February 1-3, 2007 (Poster).

■ Siep, L.: *Ethical Problems of Stem Cell Research and Stem Cell Transplantation*. In: Deltas, C., Kalokairi-

nou, E.M., Rogge, S. (eds.): Progress in Science and the Danger of Hybris, Münster 2006, 91-99.

■ Spranger, T.M.: *Menschenwürde zu Gunsten der Mehrheit verletzt? Rechtliche und ethische Aspekte der klinischen Prüfung nach neuem AMG*. In: Sozialrecht und Praxis 2006, 751-760.

■ Spranger, T.M.: *Völker- und verfassungsrechtliche Aspekte der Organspende*. In: Breyer, F., Engelhard, M. (Hg.): Anreize zur Organspende, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2006, 111-125.

■ Spranger, T.M.: *Kommentierung zu Art. 73 Nr. 9 GG (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Verlagsrecht)*. In: Dolzer, R., Vogel, K., Graßhof, K. (Hg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg 2007.

■ Spranger, T.M.: *Advanced Therapeutic Medical Products – EU Regulation Lacks Ethical Rules*. In: European Biotechnology News 2007, 36-38.

■ Sturma, D.: *Bildung und Menschenrechte*. In: Robertson-von Trotha, C.Y. (Hg.): Kultur und Gerechtigkeit, Baden-Baden 2007, 133-139.

■ Sturma, D.: *Person as Subject*. In: Ikäheimo, H., Laitinen, A. (Hg.): Dimensions of Personhood, Exeter 2007, 77-100.

■ Woopen, C.: *Psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik. Evaluation der Modellprojekte in Bonn, Düsseldorf und Essen*, Köln 2007 (mit Rohde, A.).

Institut für Wissenschaft und Ethik e.V.

Kontakt

Bonner Talweg 57
D-53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228/3364-1920

Fax: +49 (0)228/3364-1950

E-Mail: iwe@iwe.uni-bonn.de

Internet: www.iwe.uni-bonn.de

Direktorium

Prof. Dr. phil. Dieter Sturma,

Universität Bonn

Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Ludger

Honnefelder, Universität Bonn

Prof. Dr. phil. Jan P. Beckmann,

FernUniversität Hagen

Prof. Dr. phil. Christoph Horn,

Universität Bonn

Prof. Dr. phil. Ludwig Siep,

Universität Münster

Prof. Dr. rer. nat. Dr. h.c. Christian

Streffer, Universität Duisburg-Essen

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Alexander Maurice Berbuir, Dipl.-Jur.

Dr. theol. Ulrich Feeser-Lichterfeld,

Dipl.-Psych.

Dr. phil. Michael Fuchs (Gf)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Thomas

Heinemann

Dr. phil. Bert Heinrichs

Martin Heyer

Dr. phil. Dietmar Hübner, M.Phil.,

Dipl.-Phys.

Jens Kipper, M.A.

Christine Kolbe, M.A.

Kathrin Rottländer, Dipl.-Biol.

Thomas Runkel

Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias

Spranger

PD Dr. med. Christiane Woopen

Sekretariat

Sabine Derdzinski

2007
Nr. 1

IWE Brief

Editorial

Zum Sommersemester 2007 hat Professor Dr. phil. Dieter Sturma die Professur für „Philosophie unter besonderer Berücksichtigung der Ethik in den Biowissenschaften“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angetreten. Die Professur ist verbunden mit der Leitung des *Instituts für Wissenschaft und Ethik (IWE)* und des *Deutschen Referenzzentrums für Ethik in den Biowissenschaften (DRZE)*. Dieter Sturma war zuletzt ordentlicher Professor für Philosophie an der Universität Essen. Seine systematischen Schwerpunkte in Forschung und Lehre liegen in der Ethik und Angewandten Ethik, in der Philosophie des Geistes und der Philosophischen Anthropologie. Seine Lehrtätigkeit in Bonn begann Dieter Sturma im Sommersemester 2007 mit der Vorlesung „Philosophie der Freiheit“ und dem Oberseminar „Hauptströmungen der Ethik“.

Die *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)* hat die vierte Stufe ihres Datenbankprojekts „Global Ethics Observatory“ (GEObs IV) gestartet. In dieser Stufe geht es um die Umsetzung von bioethisch relevanten UNESCO-Erklärungen, insbesondere der *Universal Declaration on Bioethics and Human Rights*, in nationales Recht. Für die deutsche Rechtslage ist Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger, Leiter der BMBF-Nachwuchsgruppe „Normierung in den Modernen Lebenswissenschaften“ am IWE, in die Group of Legal Experts berufen worden.

Im Frühjahr 2007 hat die *Europäische Kommission* dem *Comité pour la protection des personnes* in Lyon (Professor François Chapis) und dem IWE (Dr. phil. Michael Fuchs) den Auftrag erteilt, ein europäisches Netzwerk medizinischer Forschungsethikkommissionen zu errichten. Im Rahmen des Projekts „European Network and Initiative for Research Ethics Committees (EUREC)“ hat das DRZE bereits eine Internetplattform errichtet, auf der Informationen zur ethischen Prüfung von Forschungsvorhaben am Menschen auf nationaler Ebene verfügbar sind (www.eurecnet.org). Die Europäische Kommission hat den Wunsch, dass das Netzwerk, dem z.Z. Experten aus Deutschland (Professor Dr. med. Elmar Doppelfeld), Großbritannien, Finnland, den Niederlanden, der Schweiz, Litauen, der Slowakei und Spanien angehören, auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ausgedehnt wird.

Dietmar Hübner

Zum Thema

Zufallsbefunde bei bildgebenden Verfahren in der Hirnforschung

Moderne Hirnforschung stützt sich zunehmend auf bildgebende Verfahren. Dabei werden in Forschungsstudien vorwiegend gesunde Probanden, aber auch Patienten mit vordiagnostizierten Erkrankungen (Patientenprobanden) eingeschlossen. Solche Untersuchungen setzen die Probanden in der Regel weder unzumutbaren Belastungen noch beachtenswerten Gefahren aus. Allerdings kommt es in 1-8% der Fälle dazu, dass unerwartet klinisch relevante Zufallsbefunde erhoben werden, für die zuvor keine Hinweise bestanden. Hierbei handelt es sich gegenwärtig zumeist um hirnstukturelle Befunde, wie z.B. einen Hirntumor. Künftig könnten jedoch verstärkt auch funktionelle Befunde prognostisch relevant werden, wie z.B. eine sich abzeichnende Demenz. Dem Risiko eines klinisch relevanten Zufallsbefundes kommt in der internationalen Diskussion mittlerweile große Beachtung zu. Denn die Konsequenzen sind für Probanden und Untersucher erheblich, und es bestehen kontroverse Beurteilungen hinsichtlich eines ethisch angemessenen Umgangs mit solchen Befunden.

Die am IWE angesiedelte BMBF-Nachwuchsgruppe „Molekulare Medizin und medizinische Hirnforschung“ hat sich in enger Zusammenarbeit mit der *Klinik für Epileptologie* der Universität Bonn und dem *Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Zivilprozessrecht* der Universität Regensburg mit der Frage beschäftigt, welche ethischen Kriterien für den Umgang mit Zufallsbefunden bei bildgebenden Verfahren in der Hirnforschung vorrangig Relevanz besitzen und welche Lösungsvorschläge auf dieser Grundlage zu formulieren sind. Erste Ergebnisse dieser Überlegungen wurde bei der 50. Jahrestagung der *Deutschen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie und funktionelle Bildgebung (DGKN)* im März 2006 in Bad Nauheim vorgestellt. Aus dieser Präsentation entwickelte sich eine intensive Diskussion der Thematik mit verschiedenen Neurowissenschaftlern, wie Professor Dr. med. Yves von Cramon (Universität Leipzig), Professor Dr. med. Gereon Fink (Universität Köln), Professor Dr. med. Helmuth Steinmetz (Universität Frankfurt a.M.), und Professor Dr. med. Marianne Dieterich (Universität Mainz). Die Ergebnisse dieser Diskussion wurden im Juli 2007 in Form einer Problemanalyse und überarbeiteter konkreter Lösungsvorschläge für den Umgang mit Zufallsbefunden bei bildgebenden Verfahren veröffentlicht (Deutsches Ärzteblatt 104 (27), A-1982-1987).

Die Überlegungen gehen aus von einem deutlich unterschiedlichen Legitimations- und Pflichtenverhältnis zwischen Arzt und Patient einerseits bzw. Forscher und Proband andererseits. Während das Verhältnis zwischen Arzt und Patient zum einen durch die Notwendigkeit einer ärztlichen Handlung in

Bezug auf den individuellen therapeutischen Nutzen des Patienten (Indikation) und zum anderen durch die Einwilligung des Patienten in die Handlung charakterisiert ist, gründet die Legitimation der Forschung nicht im Wohl des Probanden, sondern in einem – in Deutschland und anderen Ländern verfassungsrechtlich garantierten – Recht des Forschers auf Forschung, das nur durch eine Verletzung anderer hochrangiger Güter, wie z.B. der Selbstbestimmung oder der Gesundheit des Probanden, eingeschränkt ist. Demzufolge gehören zu den grundlegenden ethischen Vorgaben der Forschung insbesondere die Verpflichtungen, die Selbstbestimmung eines Probanden zu achten (Prinzip der Autonomie) und ihm keinen Schaden zuzufügen (Prinzip des Nichtschädigens).

Das Prinzip der *Autonomie* verpflichtet den Forscher, die Einbeziehung eines Probanden in eine Forschungsstudie von dessen freier und jederzeit widerrufbarer Einwilligung nach vorheriger umfassender Aufklärung über die Ziele, Mittel, Nebenfolgen und Risiken des Forschungsvorhabens abhängig zu machen („informed consent“). Das Prinzip der Autonomie begründet auch das Recht eines Probanden, die an ihm erhobenen Befunde nicht mitgeteilt zu bekommen oder mit der Kenntnis solcher Befunde nach eigenem Ermessen umzugehen. Würde daher ein Forscher einem Probanden ohne dessen Einwilligung oder gegen dessen Willen einen Zufallsbefund mitteilen, würde hierdurch das Autonomieprinzip verletzt.

Das Prinzip des *Nichtschädigens* verpflichtet den Forscher, den Probanden keinen unverhältnismäßig hohen Risiken oder Belastungen auszusetzen. So könnte ein Proband etwa Schaden

Publikation

Veröffentlichung des Buchs

„Forschung am Menschen. Elemente einer ethischen Theorie biomedizinischer Humanexperimente“

Für die Theoriesituation der Angewandten Ethik ist nach wie vor kennzeichnend, dass methodische und metaethische Analysen einerseits sowie Fallanalysen in Anwendungsbereichen andererseits weitgehend unbezüglich nebeneinander stehen. Von Bert Heinrichs ist nunmehr die umfassende Studie „Forschung am Menschen“ vorgelegt worden, die diesem Problem zumindest für die Belange der Forschungsethik abhelfen will.

■ In seinem Buch reagiert Heinrichs auf die ethische Herausforderung des gegenwärtigen Standes von Humanexperimenten. In einer einführenden historisch-systematischen Rekonstruktion des Problemkreises zeigt er auf, dass sich das Spannungsverhältnis zwischen dem ethischen Schutz einzelner Probanden und dem für die Gesellschaft insgesamt nützlichen medizinischen Fortschritt nicht einseitig auflösen lässt. Ethisch erweisen sich Ansätze, die Forschungen am Menschen prinzipiell für unzulässig halten, als genauso wenig haltbar wie solche, die sich vorrangig am gesellschaftlichen Gesamtnutzen orientieren. Im Gegenzug erarbeitet Heinrichs eine integrative Konzeption für die ethische Bewertung der Forschung am Menschen.

Heinrichs metaethischer Ausgangspunkt ist die Auseinandersetzung mit dem *principlism*, der seine exemplarische Gestalt in dem Standardwerk *Principles of Biomedical Ethics* von Tom L. Beauchamp und James F. Childress gefunden hat. Insbesondere hinsichtlich der geltungstheoretischen Leistungsfähigkeit des *principlism* meldet Heinrichs indessen Bedenken an und schlägt vor, den konzeptionellen Rahmen durch die systematische Einbeziehung des Instrumentalisierungsverbots, in Gestalt der materialen Vorstellungsart des kategorischen Imperativs, zu erweitern.

In dem Instrumentalisierungsverbot macht Heinrichs ein Würdeprinzip aus, mit dem er die Erwartung einer durchgreifenden Verbesserung der Theoriesituation sowohl für die Belange der prinzipiellistischen Grundsätze der mittleren Ebene als auch für die höherstufiger Begründungsverfahren verbindet. Heinrichs spricht in diesem Zusammenhang von der „Logik der Würde“, mit der der Schutzanspruch einzelner Probanden und der Wunsch nach medizinischem Fortschritt auf ethisch rechtfertigungsfähige Weise zueinander in Beziehung gesetzt werden könnten. Letztlich wird so der im angloamerikanischen Theorieraum entwickelte *principlism* gleichsam wieder in die kontinentaleuropäische Ethiktradition zurückgeholt, von der er der Sache nach einst seinen Ausgang genommen hatte.

Mit der konzeptionellen Erweiterung des prinzipiellistischen Programms ausgestattet wendet sich Heinrichs der Analyse der Strukturelemente medi-

zinisch-experimentellen Handelns zu und nimmt eine trennscharfe Ausdifferenzierung zwischen Forschung und Therapie vor. Aus ihr heraus entwickelt er eine Typologie des Forschungshandelns, die das komplexe Feld dieses Handlungssektors einer ethischen Bewertung zugänglich macht.

Im Anschluss an eine Fortbestimmung und Spezifizierung ethischer Prinzipien für die biomedizinische Forschung am Menschen exemplifiziert und überprüft Heinrichs seine Theorie in den Problemfeldern der Forschung an Minderjährigen, der randomisierten klinischen Studien sowie der Forschung an Menschen in Entwicklungsländern.

Insgesamt bietet das Buch einen Ansatz, der sich von der Ebene der theoretischen Grundlegung bis zur Ebene konkreter Einzelfragen spannt und, im Wege zunehmender Differenzierung und Spezifizierung, eine strukturell feinmaschige und inhaltlich ebenso reichhaltige wie konsequente Ethik der Forschung am Menschen formuliert.

Dieter Sturma

Bert Heinrichs

Forschung am Menschen
Elemente einer ethischen
Theorie biomedizinischer
Humanexperimente



Studien zu Wissenschaft und Ethik,
Bd. 3
Verlag Walter de Gruyter
Berlin/New York 2006
XIII, 381 Seiten, gebunden
€ 78,- / sFr 125,-
ISBN 978-3-11-019310-7

dadurch erleiden, dass ihm ein klinisch relevanter Zufallsbefund nicht oder zeitlich verzögert mitgeteilt wird und dadurch die Möglichkeit einer rechtzeitigen Behandlung genommen wird. Auch eine inadäquate Befundmitteilung, die den Probanden zudem ohne weitere Hilfestellung zurücklässt, kann als Schädigung angesehen werden. Schaden könnte allerdings auch dadurch entstehen, dass der Forscher dem Probanden einen klinisch irrelevanten Befund irrtümlich als einer weiteren Diagnostik bedürftig mitteilt und dadurch eine erhebliche psychische Belastung verursacht.

Die vorgeschlagenen Lösungen orientieren sich vor allem an einer Konfliktvermeidung. So muss dem Probanden erklärt werden, dass weder vor noch während noch nach der Untersuchung ein Arzt-Patienten-Verhältnis besteht, die wissenschaftliche Datenerhebung daher auf das forschungsnotwendige Minimum reduziert ist und sich nicht an klinisch-diagnostischen Kriterien orientiert. Demgemäß muss der Proband darüber aufgeklärt werden, dass weder ein erhobener Befund eine klinische Diagnose darstellt noch bei unauffälligen Schnittbildern ein krankhafter Zustand ausgeschlossen werden kann. Ferner muss als Einschlusskriterium für die Studienteilnahme gelten, dass der Proband sich mit der Mitteilung bei dem Verdacht eines klinisch relevanten Befundes einverstanden erklärt.

Falls der Forscher vor Studienbeginn den Eindruck gewinnt, dass der Proband durch einen Zufallsbefund psychisch stark belastet werden könnte, muss er ihm von der Teilnahme abraten. Der Forscher muss die Schnittbilder zeitnah und sorgfältig auswerten und vor Beginn der Studie die Option einer raschen klinischen Diagnostik organisieren. Darüber hinaus muss als Einschlusskriterium für die Studienteilnahme gelten, dass der Proband einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz besitzt, der die Kosten für eine weitere Hirndiagnostik abdeckt. Wird ein Zufallsbefund erhoben, muss der Forscher dem Probanden dies persönlich mitteilen und dafür Sorge tragen, dass der Proband die Gelegenheit einer unverzüglichen klinischen Diagnostik erhält. Hier endet die Verantwortung eines Forschers; die von dem Probanden im Hinblick auf den Befund gezogenen Konsequenzen liegen außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

In Deutschland wurden bisher keine ethischen Richtlinien für den Umgang mit Zufallsbefunden in der Hirnforschung formuliert, und Neurowissenschaftler mussten gegebenenfalls eigene Lösungen finden. Die skizzierten Lösungsvorschläge könnten als Grundlage für die Erarbeitung von verbindlichen Richtlinien durch die einschlägigen Fachverbände dienen.

Thomas Heinemann

Forschung

Abschluss des EU-Projekts „EURECA“

Im Mai 2007 ist das Verbundprojekt „European Project on Delimiting the Research Concept and Research Activities (EURECA)“, das seit April 2004 im 6. Rahmenprogramm der Europäischen Union gefördert wurde, abgeschlossen worden. Wissenschaftler aus sieben europäischen Ländern hatten sich das Ziel gesetzt, eine genauere Bestimmung des Forschungsbegriffs zu leisten, insbesondere im Hinblick auf ethische und rechtliche Implikationen dieses Konzepts.

■ Die Leitfrage des EURECA-Projekts lautete: „Wann gilt eine Handlung als Forschung?“ Eine Antwort hierauf hat weitreichende normative Konsequenzen. Zum einen erfährt Forschung in vielen Ländern besonderen rechtlichen Schutz – in Deutschland etwa durch Art. 5 Abs. 3 GG –, so dass Forschungshandlungen gegenüber anderen Handlungen als privilegiert gelten dürfen. Zum anderen kann die Auszeichnung als „Forschung“ zu besonderen ethischen und rechtlichen Beschränkungen führen. So müssen biomedizinische Forschungsprotokolle, anders als diagnostische, therapeutische oder präventive Maßnahmen, Ethikkommissionen zur Begutachtung vorgelegt werden. Obwohl dem Forschungsbegriff somit eine wichtige Rolle in der ethischen und rechtlichen Bewertung von Handlungen zukommt, ist es keineswegs leicht, Kriterien anzugeben, die eine Handlung erfüllen muss, um als Forschung zu gelten.

Unter der Leitung von Professor John Harris, D.Phil. (University of Manchester), und Professor Søren Holm, MD (University of Cardiff), hat sich eine Gruppe von europäischen Philosophen, Juristen, Mediziner und Informatikern darum bemüht, die konzeptionellen Grenzen des Forschungsbegriffs klarer zu umreißen. Für das IWE waren Professor Dr. phil. Dr. h.c. Ludger Honnfelder und Dr. phil. Bert Heinrichs an dem Projekt beteiligt. In insgesamt acht Workshops wurde die Problematik von unterschiedlichen Seiten thematisiert. Dabei haben sowohl

Gastreferenten als auch die Projektpartner selbst zahlreiche Beispielfälle zur Diskussion gestellt, an denen sich die Tauglichkeit von möglichen Forschungsdefinitionen erproben ließ.

Professor Mette Hartlev, Ph.D., LL.D. (Universität Kopenhagen), hat etwa den Fall des dänischen Autors Bjørn Lomborg vorgestellt. Lomborg veröffentlichte 2001 das Buch *The Skeptical Environmentalist* (Cambridge University Press), in dem er die These von einem drohenden ökologischen Kollaps zurückweist. Diese These, so Lomborg, beruhe auf falschen statistischen Analysen. Lomborg wurde seinerseits für seine Darstellungen heftig kritisiert und u.a. von den *Danish Committees on Scientific Dishonesty (DCSD)* wegen Verstoßes gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gerügt. Fraglich ist jedoch, ob Lomborgs Studie überhaupt als Forschung aufgefasst werden darf und somit wissenschaftlichen Standards unterliegt oder ob sie nur als eine politische Streitschrift zu betrachten ist, für die Maßstäbe akademischer Forschung nicht einschlägig sind. (Mette Hartlev wird diesen Fall ausführlicher im diesjährigen Band des *Jahrbuchs für Wissenschaft und Ethik* diskutieren.)

Der Lomborg-Fall, wie auch viele andere Beispiele aus den Bereichen Medizin und Informationstechnologie, die auf den Treffen der EURECA-Partner diskutiert wurden, legt nahe, dass eine eindimensionale Definition des Forschungsbegriffs zu kurz greift. Insbesondere scheint die Verschränkung von wissenschaftstheoretischen und

normativen Gesichtspunkten eher ein kontextabhängiges Begriffsverständnis von Forschung zu erfordern. Wie dies genau ausgestaltet werden kann, wollen die Projektpartner in einem Folgeprojekt eruiieren.

Die (Zwischen-)Ergebnisse von EURECA werden der Öffentlichkeit in einem Sonderband von *Theoretical Medicine and Bioethics* zugänglich gemacht. Möglicherweise wird zusätzlich ein Sammelband erscheinen, der weitere Beiträge der Workshops enthält.

Bert Heinrichs

Kurt Fleischhauer

Aufbringung und Verteilung von Mitteln für das Gesundheitswesen

Regelungen und Probleme in Deutschland, Großbritannien und den USA



Ethik in den Biowissenschaften –
Sachstandsberichte des DRZE, Bd. 6
Verlag Karl Alber
Freiburg i.Br./München 2007
133 Seiten, kartoniert
€ 13,- / sFr 23,60
ISBN 978-3-495-48248-3

Zum Inhalt:

Die staatlichen Gesundheitssysteme vieler Industriestaaten befinden sich gegenwärtig in der Krise: Die Entwicklung neuer, kostenintensiver Formen der medizinischen Diagnostik und Therapie hat ebenso wie der demographische Wandel und die gesteigerten Erwartungen an die Möglichkeiten der Medizin zu großen Schwierigkeiten in der Finanzierung der Gesundheitsversorgung geführt. Der Sachstandsbericht stellt paradigmatisch wesentliche Regelungen in drei verschiedenen Systemen vor: dem korporatistischen in Deutschland, dem staatlichen in Großbritannien und dem dezentralen in den USA. Es zeigt sich, dass keines der drei Systeme derzeit in der Lage ist, die Probleme befriedigend zu lösen. Der Sachstandsbericht will dazu beitragen, eine informierte und differenzierte Diskussion dieser komplexen Materie zu erleichtern.

Tagung

Stammzellgesetz und Stichtagsregelung

Die Ethisch-Rechtlich-Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft des Kompetenznetzwerks Stammzellforschung NRW traf sich am 27. April 2007 in den Räumen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften in Düsseldorf zu ihrer vierten Plenarsitzung. Unter dem Titel „Stammzellgesetz und Stichtagsregelung“ wurde über die Notwendigkeit einer Novellierung des Stammzellgesetzes und über verschiedene Modelle einer möglichen Modifikation der Stichtagsregelung diskutiert.

■ Ausgelöst u.a. durch die Stellungnahme der *Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)* „Stammzellforschung in Deutschland – Möglichkeiten und Perspektiven“ (Oktober 2006) gibt es in Politik und Öffentlichkeit eine erneute Diskussion um das deutsche Stammzellgesetz (StZG), insbesondere um eine etwaige Novellierung der Stichtagsregelung.

Angeregt durch den Beirat hatte die Ethisch-Rechtlich-Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft des *Kompetenznetzwerks Stammzellforschung NRW* drei Gutachten in Auftrag gegeben, in denen verschiedene Modelle zum Umgang mit der Stichtagsregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1a StZG unter naturwissenschaftlichen, juristischen und rechtspolitischen Aspekten beleuchtet wurden.